

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

per Fax 0391-6064731
Staatsanwaltschaft Magdeburg
Breiter Weg 203-206
39104 Magdeburg

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- Strafverteidiger
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 14. Mai 2013

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-13/00016 ai

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 230 Js 7084/13 -

**In dem Ermittlungsverfahren
gegen Dr. Horst Rehberger**

erhebe ich hiermit namens und im Auftrage des Anzeigenerstatters, Herrn Jörg Bergstedt

B E S C H W E R D E

gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Magdeburg vom 26.04.2013, zugegangen am 06.05.2013.

Gründe:

Die Beschwerde wird vorläufig wie folgt begründet, wobei der Beschwerdeführer auf die bisherigen Ausführungen Bezug nimmt.

Es ist angesichts der Darstellung im Bescheid vom 26.04.2013 verwunderlich, dass die Staatsanwaltschaft Magdeburg die wichtigste Bemerkung des Beschuldigten „übersieht“. Dieser behauptete nämlich in seinem zweiten Schreiben vom 14.7.2011:

„Der dringende Verdacht, dass Jörg Bergstedt bei der Feldzerstörung vom 11./12.07.2011 in Üplingen eine zentrale Rolle gespielt hat, wird durch den beigelegten Bericht der taz vom 15.07.2011 (Seite 19) 'Die klandestinen Feld-

befreier' zur Gewissheit.“

Dann fügt er – als würde er selbst Angst haben, dass die Staatsanwaltschaft (wie jetzt ja auch geschehen) den Satz nicht verstehen würde – zur Verdeutlichung an:

„... zeigt Bergstedt mit der Vorlage solcher Dokumente unmissverständlich, wie stolz er auf die von ihm höchst persönlich vorbereitete, mit durchgeführte und aus seiner Sicht gelungene Zerstörungsaktion ist.“

In diesen beiden Sätzen findet sich das, was die Staatsanwaltschaft nicht zu erkennen vorgibt, nämlich, dass der Beschuldigte wider besseren Wissens Behauptungen aufstellt, die zu einer Strafverfolgung führen sollten. Als Anwalt ist der Beschuldigte nämlich fraglos erfahren genug, zu wissen, dass „Gewissheit“ nicht aus der Teilnahme an Demonstrationen am gleichen Ort ohne zeitlichen Bezug folgt. Sie wird von ihm wider besseren Wissens behauptet. Unzweifelhaft tut er das auch nicht aus reinem sachlichen Informationsinteresse gegenüber der Polizei, sondern angetrieben von einem krankhaft wirkenden Willen, einen seiner politischen Widersacher aus dem Verkehr zu ziehen (Verfolgungseifer).

Dass die Staatsanwaltschaft jetzt behauptet, all dieses sei in dem Schreiben des Beschuldigten nicht erkennbar, ist absurd, auch vor dem Hintergrund, dass damals – als die Briefe des 14.07.2011 eintrafen – die Wirkung noch eine ganz andere war. Ab diesem Tag war der Betroffene und vom Beschuldigten zu Unrecht Bezichtigte der offizielle Tatverdächtige. Es ist offensichtlich, dass die Staatsanwaltschaft gleiche Geschehnisse unterschiedlich wertet, je nachdem, ob es in ihre eigenen, erkennbaren politischen Interessen passt.

Der Beschwerde kann der Erfolg nicht versagt werden.


D. J. MÜLLER
Rechtsanwalt